

Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:

Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß, Joachim Thoß und Peter Geiger.

Jahrgang 1995

November 1995

Nummer 11

"Alle Jahre wieder" - Ein Kirmesrückblick

Die schon zur Tradition gewordene Ellefelder Kirmes wurde auch in diesem Jahr wieder ein Erlebnis für die Ellefelder und ihre Gäste.



Auf zum Faßanstich mit Bürgermeister Heinrich Kerber (li.) und Herrn Thoß vom Gewerbeverein. - Foto: Rieß

Diesmal waren die Schulstraße und die Lindenstraße der Schauplatz für das bunte Kirmestreiben. Bereits am Freitag, dem 13. 10., konnte das auf dem Schulvorplatz aufgestellte Bierzelt erste Besucherrekorde verzeichnen.

Der Kirmesmarkt spielte sich in diesem Jahr auf der Schulstraße und der Lindenstraße ab. Für die musikalische Unterhaltung sorgten am Freitagabend die Disko "Herz As" und am Samstagabend die "Lustigen Vogtländer". Auch die Freiwillige Feuerwehr Ellefeld trug zum Gelingen der Kirmes bei: Am Gerätehaus an der Lindenstraße wurden neben den "kulinarischen Genüssen" auch Schauvorführungen der Feuerwehrtechnik geboten.



Ständig belagerte Ausstellung der Heimatfreunde Ellefeld in der Schule. - Foto: Rieß



Die vielen Verkaufsstände in der Schulstraße waren gut besucht. - Foto: Rieß

Alles in allem waren es drei interessante Kirmestage für die Besucher und daher sei an dieser Stelle allen Organisatoren, Helfern und insbesondere dem Ellefelder Gewerbeverein ein herzliches Dankeschön gesagt.

J. Hübner



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Kreistag/des Landrates in der Gemeinde Ellefeld am 3. 12. 1995

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das vorhandene Wählerverzeichnis für die Wahl des Kreistages/Landrates für die Wahlbezirke der Gemeinde Ellefeld liegt in der Zeit vom 13. 11. 1995 bis 17. 11. 1995 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einsprüche gegen die Richtigkeit/Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (s. Ziff. 1), spätestens am 17. 11. 1995 bis 12.00 Uhr - bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ellefeld, Hauptstraße 21, schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 12. 11. 1995 eine Wahlbenachrichtigung für alle Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahrberechtigt zu sein, muß einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, daß sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Gemeinde Ellefeld für die o. a. Wahlen hat, kann

- a) durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises (anderen Wahlraum des Wahlgebietes, bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl des Wahlkreises - § 6 Abs. 1 Nr. 7a KomWO) oder
- b) durch Briefwahl wählen.

Für die o. a. Wahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt.

5. Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

5.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein für die o. g. Wahlen,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder

sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein für die o. a. Wahlen, wenn

- a) er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist,
- c) sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt ist.

5.3. Wahlscheine für die o. a. Wahlen können bis zum 1. 12. 1995, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 11 Abs. 2 KomWO (s. Ziff. 5.2. Buchst. a) bis b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 3. 12. 1995, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

5.4. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.5. Wahlscheine dürfen nicht vor der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl 2. 12. 1995, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen.

1. je ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets, bei der Kreistagswahl des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses, die Bezeichnung der Ausgabenstelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk sowie der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern. An einen anderen als den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post oder amtlich überbracht werden können.

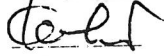
6. Neuwahl des Bürgermeisters/Landrates

Erreicht keine/r der Bewerber/innen bei der Wahl am 3. 12. 1995 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 17. 12. 1995, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine Neuwahl statt. Für diese etwaige Neuwahl erhalten die Wahl-

berechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 11 Abs. 2 (s. Ziff. 5.2. Buchst. a) bis c) erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine ausgestellt. Eine nochmalige Auslegung des Wählerverzeichnis findet nicht statt; ebenso werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt. Für die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 KomWO Anwendung.

Ellefeld, 7. 11. 1995

Bürgermeisteramt (Unterschrift)



Gemeinde Ellefeld
Landkreis Auerbach

Wahlbekanntmachung

1. Am 3. Dezember 1995 findet die Kreistagswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirkes	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
1	links der Göltzsch	"0. Schüler" Schule
2	rechts der Göltzsch	"0. Schüler" Schule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 12. 11. 1995 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen von weißer Farbe.
- Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in einem gemeinsamen Wahlumschlag abzugeben. Der Stimmzettel und der Wahlumschlag werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- 1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 4 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge,
- 1. den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung,
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
- 3. drei freie Zeilen
- drei freie Zeilen.

5. Findet Verhältniswahl statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

(kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- Findet Mehrheitswahl statt, so können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel
 1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in den Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muß beim Bürgermeister einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

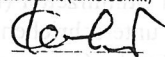
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ellefeld, 7. 11. 1995

Bürgermeisteramt (Unterschrift)



Gemeinde Ellefeld
Landkreis Auerbach

Wahlbekanntmachung

1. Am 3. Dezember 1995 findet die Wahl des Landrats statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirkes	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
1	links der Göltzsch	"0. Schüler" Schule
2	rechts der Göltzsch	"0. Schüler" Schule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 12. 11. 1995 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

- Die Stimmzetteln sind für die Wahl-/Neuwahl des Landrats von rosa Farbe.

- Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in einem gemeinsamen Wahlumschlag abzugeben. Der Stimmzettel und der Wahlumschlag werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimmen.

- Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 5 KomWO festgestellten Reihenfolge.

- Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

- Der Stimmzettel enthält eine freie Zeile.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel

- einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in den Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muß beim Bürgermeister einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nurpersönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der

Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ellefeld, 7. 11. 1995

Bürgermeisteramt (Unterschrift)



Aus dem Rathaus berichtet

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Ellefeld

findet am Mittwoch, dem 8. November 1995, um 19.00 Uhr, in der Aula der "Otto Schüler" Schule statt.

Das Ordnungsamt informiert:

Zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht bietet die Gemeindeverwaltung allen Haus- und Grundstückseigentümern die Gelegenheit am **Samstag, dem 18. 11. 1995, in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr**, am Lagerplatz des Bauhofes der Gemeinde, Schulstraße 4 (Eltwerk), geeignetes Streumaterial gegen eine Gebühr zu erwerben.

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 4. 10. 1995

Beschluß Nr. 21/95

Der Gemeinderat beschließt die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden möglichst frühzeitig in die Planung einzuschalten.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird gem. § 3 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung werden fristgemäß ortsüblich bekanntgemacht. Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen der Bürger vorgebracht werden.

Beschluß Nr. 22/95

Der Gemeinderat beschließt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden möglichst frühzeitig in die Planung einzuschalten. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird gem. § 3 BauGB in Form einer **Informationsveranstaltung am 8. November im kleinen Saal des Ellefelder Hofes durchgeführt**. Den Bürgern wird die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung mit einem sachkundigen Vertreter des Architekturbüros Fugmann aus Falkenstein gegeben.

Beschluß Nr. 23/95

Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines Lkw vom Typ DAF mit Ladekran zum Bruttopreis von 68.000,00 DM.

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 4. 10. 1995

Beschluß Nr. 44/95

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf von folgendem Grundstück an Eheleute Matthias und Elke Steudel, Juchhöh 73B, 08236 Ellefeld

Flurstücksnr.: T. v. 1047/8
Größe: ca. 210 qm
Grundbuchblatt: 1312-1/1064
Eintragung im
Grundbuch: Eigentümer Gemeinde Ellefeld

Beschluß Nr. 45/95

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf von folgendem Grundstück an Eheleute Andreas und Dorith Walther, Juchhöh 73A, 08236 Ellefeld

Flurstücksnr.: T. v. 1047/8
Größe: ca. 280 qm
Grundbuchblatt: 1312-1/1064
Eintragung im
Grundbuch: Eigentümer Gemeinde Ellefeld

Beschluß Nr. 46/95

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf von folgendem Grundstück an Eheleute Joachim und Uta Ebert, Juchhöh 71B, 08236 Ellefeld

Flurstücksnr.: T. v. 1047/8
Größe: ca. 280 qm
Grundbuchblatt: 1312-1/1064
Eintragung im
Grundbuch: Eigentümer Gemeinde Ellefeld

Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Ellefeld

Die Anmeldungen der Schulanfänger finden vom 4. 12. bis 5. 12. 1995 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und am 6. 12. 1995 zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr im Sekretariat der Schule statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die bis zum 30. 6. 1996 das sechste Lebensjahr vollenden und auf dem Territorium der Gemeinde Ellefeld wohnen. Die Geburtsurkunde des Kindes ist mitzubringen. Über eventuelle Zurückstellung entscheidet der Schulleiter.

Mäser
Schulleiter

Kirchliche Nachrichten

Wort des Monats November 1995

"Gut ist der Herr, eine feste Burg am Tag der Not. Er kennt alle, die Schutz suchen bei ihm."

Nahum 1, 7

Etwa um das Jahr 612 v. Christus hat der Prophet Nahum dieses Wort dem Volk Israel gesagt. Damit hat er die Men-

schen des Volkes aufgefordert, sich wieder auf Gott und auf dessen Güte und Zuverlässigkeit zu besinnen.

Zugleich drückt der Prophet mit diesen Worten seine eigenen Erfahrungen mit Gott aus. Und viele mit ihm konnten es in jener Zeit bestätigen: Gott ist gütig. In Zeiten der Not ist auf ihn Verlaß. Und wer Schutz sucht, der weiß sich bei ihm geborgen. Seither haben viele Menschen in vielen Teilen dieser Welt diese Erfahrungen mit Gott gemacht. Sie bezeugten und bezeugen auch in unserer Zeit die Wahrheit dieser Aussagen des Propheten. Auch in unserem Ort gibt es Menschen, die dies bestätigen können: Gütig ist Gott. Verlaß ist auf ihn und Geborgenheit bietet er jedem, der zu ihm kommt.

Wenn wir heute dieses Wort lesen, dann darf uns bewußt sein, daß es sich hier nicht um eine christliche Parole oder einen Werbeslogan handelt. Vielmehr ist es eine Einladung zu der Lebenshilfe, die Halt und Geborgenheit bietet. Viele Menschen suchen gerade in unseren bewegten Tagen Halt und Sicherheit, aber niemand kann sie ihnen geben. Wir sind bedrängt, als einzelne Menschen aber auch als Volk, von den Problemen, Tendenzen und Entwicklungen unserer Zeit. Und wir fragen uns: Wer hilft uns hier? Wer zeigt uns den Weg? Ich denke, wir könnten getroster und zielstrebig an die Lösung unserer Probleme heute gehen, wenn wir als Einzelne, als Volk und als Menschheit, es wieder lernten, auf Gott und seine Hilfe zu vertrauen. Wenn wir es nachsprechen könnten, was der Prophet einst dem Volk gesagt hat. Gütig ist Gott. In Zeiten der Not ist auf ihn Verlaß. Und wer Schutz sucht, der weiß sich bei ihm geborgen. Denken Sie einmal darüber nach und lassen Sie sich einladen zu solchem Vertrauen auf Gott. Ich wünsche Ihnen einen friedvollen Monat November

Ihr Hans Hertel

Evangelisch- methodistische Kirche



Sonntag, 1. 11.	9.30 Uhr	Bibelstunde
Sonntag, 5. 11.	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Sup. Kober
Dienstag, 7. 11.	15.00 Uhr	Frauenstunde
Mittwoch, 8. 11.	9.30 Uhr	Bibelstunde
Sonntag, 12. 11.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch, 15. 11.	9.30 Uhr	Bibelstunde
Sonntag, 19. 11.	9.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch, 22. 11.	9.30 Uhr	Bibelstunde
Sonntag, 26. 11.	9.00 Uhr	Gedächtnisgottesdienst
Mittwoch, 29. 11.	9.30 Uhr	Bibelstunde
sonntags	10.30 Uhr	Kindergottesdienst
mittwochs	19.30 Uhr	Chorübung
donnerstags	19.00 Uhr	Posaunenstunde

Herzlich grüßt Sie Ihr

Hans Hertel, Pastor



Luther-Kirchgemeinde Ellefeld



Pfarramt: Robert-Schumann-Str. 22, Telefon: 5261

Unsere Gottesdienste im November 1995

5. Nov.	9.00 Uhr	Gottesdienst
12. Nov.	9.00 Uhr	Gottesdienst
19. Nov.	9.00 Uhr	Sakramentsgottesdienst
22. Nov.	9.00 Uhr	Bußtag - Gottesdienst
26. Nov.	9.00 Uhr	Ewigkeitssonntag - Gottesdienst

Zu den Gottesdiensten wird ein Kindergottesdienst angeboten. Für Eltern mit Kleinkindern und Babys kann der Gottesdienst in einen Nachbarraum übertragen werden.

Unsere Gemeindeveranstaltungen

- wenn nicht anders vermerkt - im Gemeindehaus Robert-Schumann-Straße 22

Kükenkreis dienstags, 9.00 Uhr

Vorschulkinderkreis am Freitag, 3. und 17. 11., 15.30 Uhr

Schülerkreis: Klasse 1 - 3 am Do, 16. u. 13. 11., 15.00 Uhr

Klasse 4 - 6 am Do., 9. u. 23. 11., 15.00 Uhr

Junge Gemeinde freitags 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Frauen- und Mütterkreis am Dienstag, dem 7. 11., 19.30 Uhr

Seniorenachmittag am Donnerstag, dem 16. 11., 15.00 Uhr

Bibelstunde in Göltzschtalblick 15 am Mittwoch, dem 8. 11., 15.00 Uhr

Hausbibelkreis am Dienstag, 14. u. 28. 11., 19.30 Uhr

Gemeindeabend mit Birgit Kraneis - ihren Bildern und Gedichten am Sonnabend, dem 18. 11., 20.00 Uhr

Herzlich grüßt Sie
Dieter Bankmann, Pfarrer

Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld



sonntags	10.30 Uhr	Sonntagsschule
	14.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde (am 12. 11. ausgestaltet vom Bläserchor)
dienstags	19.30 Uhr	Bibelstunde (ab 14. 11. getrennt für Männer und Frauen)
mittwochs	17.00 Uhr	Kinderstunde (ab etwa 10 Jahre)
	19.30 Uhr	Jugendstunde
	am 8. und 22. 11.:	Bibelstunde im Neubau- block Göltzschtalblick 15

Alle sind herzlich eingeladen!

Katholische Pfarrei "Heilige Familie"

Falkenstein, Am Lohberg 2 - Tel. 6721

Heilige Messe	sonntags	8.00 u. 10.00 Uhr
	dienstags	18.00 Uhr

	donnerstags	9.00 Uhr
	freitags	8.00 Uhr
jd. 3. Sonntag	in Bergen	14.30 Uhr
Beichtgelegenheit	samstags	16.30 bis 17.00 Uhr
Rosenkranz	donnerstags	8.30 Uhr
Jugendstunde	dienstags	19.00 Uhr
Kleinkinderstunde	montags	8.00 bis 16.00 Uhr
Kinderkreis	montags	16.00 bis 17.30 Uhr
Ministrantenstunde	freitags	17.00 Uhr

Zusätzliche Gemeindeinformationen für den Monat November 1995

11. 11.	15.00 Uhr	Andacht und Gräbersegnung auf dem Friedhof Sankt Martin
	17.00 Uhr	Martinsfest der Kinder (Laterne mitbringen)
18. 11.	8.00 Uhr	Friedhofseinsatz
26. 11.		Christkönigsfest
	8.00 Uhr und 10.00 Uhr	Heilige Messe

Laurenz Tammer, Pfarrer

Zum Geburtstag viel Glück den Jubilaren unserer Gemeinde

1. 11.	Michel, Johanne	zum 85. Geb.
1. 11.	Engelbrecht, Gertrud	zum 74. Geb.
2. 11.	Kostian, Ilse	zum 74. Geb.
3. 11.	Trezl, Theresia	zum 80. Geb.
3. 11.	Wappler, Annemarie	zum 76. Geb.
4. 11.	Grunwald, Marga	zum 72. Geb.
4. 11.	Stöhr, Gerda	zum 71. Geb.
5. 11.	Meisel, Walter	zum 90. Geb.
5. 11.	Liebender, Brunhilde	zum 86. Geb.
5. 11.	Walz, Gerda	zum 74. Geb.
6. 11.	Mailach, Johann	zum 87. Geb.
6. 11.	Ebert, Fritz	zum 71. Geb.
7. 11.	Gerisch, Karl	zum 82. Geb.
7. 11.	Möckel, Hildebrand	zum 81. Geb.
7. 11.	Blechs Schmidt, Siegfried	zum 73. Geb.
8. 11.	Röder, Herta	zum 90. Geb.
8. 11.	Claus, Hildegard	zum 86. Geb.
9. 11.	Dressel, Elfriede	zum 82. Geb.
9. 11.	Heckel, Herbert	zum 73. Geb.
11. 11.	Weller, Frida	zum 84. Geb.
11. 11.	Knoll, Otto	zum 83. Geb.
12. 11.	Schmalfuß, Anneliese	zum 82. Geb.
12. 11.	Gemeinhardt, Klara	zum 81. Geb.
16. 11.	Rötig, Marianne	zum 78. Geb.
17. 11.	Möckel, Lothar	zum 84. Geb.
17. 11.	Böttcher, Irmgard	zum 83. Geb.
19. 11.	Tröger, Else	zum 73. Geb.
21. 11.	Seifert, Gertrud	zum 78. Geb.
24. 11.	Fuchs, Helene	zum 82. Geb.
24. 11.	Beier, Gerda	zum 71. Geb.
25. 11.	Moosmüller, Elfriede	zum 84. Geb.
25. 11.	Mühlmann, Heinz	zum 73. Geb.
26. 11.	Müller, Walter	zum 84. Geb.
26. 11.	Hartmann, Susanne	zum 82. Geb.

26. 11.	Pierer, Johanna	zum 76. Geb.
27. 11.	Raubold, Elisabeth	zum 71. Geb.
28. 11.	Dressel, Lisbeth	zum 73. Geb.
29. 11.	Vogel, Paul	zum 89. Geb.
29. 11.	Reuter, Irma	zum 85. Geb.
29. 11.	David, Ernst	zum 83. Geb.
29. 11.	Kerber, Heinrich	zum 73. Geb.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen, liebe Jubilare, recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude und Wohlergehen.



Ein Hobby wurde zum Beruf

Was wollen Kinder nicht alles werden! Träumten früher die Jungen von dem Beruf eines Lokomotivführers, würden sie heute am liebsten Kosmonaut werden. Ganz andere Pläne hatte als Jugendlicher Joachim Forkel. Frühzeitig hatte er sich der Fotografie verschrieben. Ein großer Wunsch ging in Erfüllung, als er sich von seinem gesparten Lehrlingsgeld einen Fotoapparat kaufen konnte. Es war noch kein sehr hochwertiger, auch hatte er anfangs noch keinerlei Zusatzgeräte. Seine Aufnahmen ließen aber schon sein Talent erkennen, und in kurzer Zeit entwickelte er sich zu einem anerkannten Amateurfotografen. Mit Spezialkameras entstanden neben vielen anderen Motiven herrliche Luftaufnahmen, hat er Ereignisse und Handlungsabläufe in "bewegten" Bildern festgehalten. In seiner Wohnung richtete er sich ein kleines Fotolabor ein, wo er seine Filme, positive wie negative, selbst entwickelte, Bilder in schwarz-weiß und farbig abzog oder Reproduktionen von Schwarz-Weiß-Fotos herstellte. Obwohl er als Ingenieur für Maschinenbau voll im Berufsleben stand, war er häufig nach der Arbeit und an Wochenenden auf Fotopirsch und hat viele Fotos für Ansichtskarten, Prospekte, Ausstellungen und vieles andere mehr "geschossen".

Trotz seiner nachweisbar hervorragenden nebenberuflichen Tätigkeit als Amateurfotograf und -filmer wurde ihm 1980 wegen nicht ausreichender Ausbildung die Eröffnung eines Fotofachgeschäfts von den zuständigen örtlichen und Stellen des Kreises versagt. Joachim und Ursula Forkel haben aber diesen Gedanken nie fallen lassen, und 10 Jahre später, genau am 9. Oktober 1990, konnten beide ihre Vorstellungen endlich verwirklichen. In Eigenleistung bauten sie eine ehemalige Wohnung zum ersten und bis heute einzigen Fotofachgeschäft im Ort mit einer Verkaufsfläche und einem kleinen Studio aus. In dem 5jährigen Bestehen ihres Geschäftes kann die Inhaberin Ursula Forkel auf eine den derzeitigen Umständen entsprechende Entwicklung verweisen. Zwar wird diese wie bei vielen anderen Einzelhändlern auch durch Großmärkte und -drogerien sowie Versandhäuser beeinträchtigt. Beim Kauf von Kameras aber, bei Fotoartikel und -zubehör suchen die Kunden gern den Rat der Fachleute und kaufen diese Artikel in Fachgeschäften. In diesem Zusammenhang möchte Ursula Forkel ihrer Kundschaft für die ihr erwiesene Treue mit dem Versprechen danken, auch weiterhin bemüht zu bleiben, die Kundenwünsche zur vollsten Zufriedenheit zu erfüllen.



Ursula Forkel in ihrem modern eingerichteten Fotofachgeschäft: - Foto: K.-H. Rieß

Foto-Forkel hält für seine Kunden zahlreiche Dienstleistungen bereit. Im Zuge neuer Ausweise und Pässe werden momentan kurzfristig Paßbilder angefertigt. Als besonderen Service bietet das Fotohaus Forkel Alten und Behinderten das Fotografieren in deren Wohnung an, wovon recht rege Gebrauch gemacht wird. Als weitere Dienstleistung seien auch das Entwickeln von Filmen und Anfertigen von Fotos in allen gewünschten Formaten genannt. Auch werden auf Kundenwunsch Videofilme gedreht, Kundenvideos geschnitten und nachvertont, Ausdrücke von Bildern aus Kundenvideos und -schmalfilmen gemacht sowie Schmalfilme auf Videos überspielt. Mit Hilfe eines Computers können Schrifttafeln und Grafiken erstellt sowie Glückwunschkarten mit speziellen Kundenwünschen, Visitenkarten oder Adreß-Aufkleber gedruckt werden. Gut angenommen wurde von den Kunden auch der Kopierservice.

Das Rätsel des Monats

stellte diesmal Joachim Forkel. Bei den folgenden fünf Fragen ist jeweils eine Antwort richtig. Kreuzen Sie diese in dem Schema an und geben Sie die Lösung bis zum 15. November im Rathaus (Briefkasten) ab. Bei richtiger Lösung nehmen Sie an einer Auslosung teil.

Der 1. Gewinner bekommt diesmal ein Fernglas, der 2. ein Ministativ und der 3. eine Geschenkpackung von Kleinbildfilmen. Die Preise stiftete das Fotohaus Forkel und können nach Bekanntgabe der Gewinner in der Dezember-Ausgabe dort abgeholt werden.

Mitarbeiter des Rathauses und der Redaktion sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Auslosung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges.

1. Durch Unterbelichtung entstehen kontrastarme Bilder. Liegt das

- an zu langer Belichtung?
- an zu großer Blendenöffnung?
- an zu kleiner Blendenöffnung?

2. Ist das Kleinbildformat

- 24 x 36 mm?
- 6 x 6 cm?
- 9 x 12 cm?

3. Wie lange kann ein belichteter Film ohne Qualitätsminderung der Bilder in der Kamera bleiben?

- Länger als zwei Monate?
- Weniger als zwei Monate?
- Bis zum Verfallsdatum?

4. Wie lange ist die Leuchtdauer eines Elektronenblitzes?

- a) 1/10 sec?
- b) 1/100 sec?
- c) 1/500 bis 1/1000?

5. Welche Lagerungsbedingungen haben den ungünstigsten Einfluß auf die fotografischen Eigenschaften eines Farbfilms?

- a) Sehr niedrige Temperaturen (Kühlschrank)?
- b) Tropische Temperaturen?
- c) Raumtemperaturen?

----- Bitte hier abtrennen! -----

Lösung:

a b c

- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 - 5.
- Name:
- Vorname:
- Straße:
- Ort:

Auflösung des Rätsels vom Monat Oktober

Folgende drei Einsender kamen mit ihren Lösungen dem tatsächlichen Fassungsvermögen der Badewanne am nächsten:

- Ewald Böhm, Hohofener Straße 5
- Michaela Engelhardt, Südstraße 34
- Björn Kretzschmar, Wernesgrün, Hauptstraße 81

Die drei Gewinner können bei Klempnerei und Installation Möckel, Schulstraße, einen Warengutschein von je 30 DM abholen.

Mei klaane Welt!

Text: Otto Schüller Melodie: Max Kober
 Vierst. Satz: Martin Lindner

1. Wenn iech vuer mann Hei-ssel stich, stohel de Welt sue wunnen-schie,
 güechzer iech ver Lust und Fraad über Wind und Flur und Hoand!
 Ho iech aa kaa Gut und Gold, Ho iech dyech mei klaane Welt,

und do redt mer wie-mand net, denn die schie-ne Welt is mei!

Schlenker iech ne Dorf zengstno, dort wo iech mei Haamet ho, denk iech an mei Gungezeit, wörd ver Glück is Harz is mir weit!

Kriech iech daun de Fichten rüm, her e lustge Vuegelstimm, pfeif iech aa e Liedel miet, wie's grad kimmt as mann Gemüt!

Schau iech von de Barg uebnro, waß iech fei erscht, wos iech ho, wanner iech von früh bis speet, wu mieh halt der Wind hieweht!

Was sonst noch interessiert ...

DEKRA-Presseinformation

Herbstzeit - Drachenzeit

Während Autofahrer Herbstwinde schon mal wegen herabfallender Äste oder umgeknickter Bäume verwünschen, erwarten Kinder sehnsüchtig jede Brise zum Drachensteigen. Auf Straßen und in Wohngebieten mit regem Autoverkehr sollte dieses beliebte Spiel unterbleiben. Geeignete Plätze sind Äcker oder Wiesen, jedoch ohne Hochspannungsmasten. Aber auch hier dürfen Eltern nicht ganz sorglos sein, warnt Dekra: Sackt der Drachen ab, rennen Kinder los, um ihn zu stabilisieren. Vor lauter Eifer beachten sie eine nahe Straße nicht. So entstehen gefährliche Situationen für Kinder und Kraftfahrer.

Dekra-Sachverständige raten vor dem ersten Drachenstart zu einem klärenden Gespräch zwischen Eltern und Kind: Die Drachenpiloten müssen wissen, wie sie sicher zur Drachewiese gelangen. Das Flugobjekt sollte auf der der Straße abgewandten Seite getragen werden. Wichtig ist freie Sicht auf den Verkehr. Straßen möglichst nur an Ampeln oder Schutzwegen überqueren. Gefährlich ist es, den Drachen mit dem Fahrrad zu transportieren. Wird er vom Wind erfaßt, ist das Fahrrad kaum noch zu beherrschen.

DEKRA-Presseinformation

Vorsicht in stürmischen Zeiten

Zu Recht sind die Ostdeutschen stolz auf die schönen alten Bäume, die vielerorts noch Straßen säumen. Für ihre Erhaltung und Pflege wird viel getan. Doch in stürmischen Zeiten können sie zur Gefahrenquelle für alle Verkehrsteilnehmer werden.

Wenn der Wind zur Orkanstärke anwächst, sollten Fahrzeugführer auf Anraten von Dekra solcherart gefährdete Straßenabschnitte möglichst meiden. Wer mit seinem Fahrzeug an sicherem Ort den Sturm abziehen läßt, vermeidet unnötige Risiken.

Besteht keine Chance, die Gefahrenzone zu meiden, Geschwindigkeit stark vermindern! Die Aufmerksamkeit des Fahrers muß sich nun auch nach oben richten. Herabfallenden Ästen oder gar umfallenden Bäumen aber nur im Notfall ausweichen. Besser ist, anzuhalten.

DEKRA-Pressinformation

Sicherheit zur Erntezeit

Der Herbst ist die Zeit der Ernte und der Feldbestellung. Der Straßenverkehr wird besonders in ländlichen Gegenden Ostdeutschlands durch Landwirtschaftsfahrzeuge zusätzlich belastet. Befestigte Wirtschaftswege sind kaum vorhanden. Erde bröckelt von den Reifen und verwandelt Fahrbahnen, womöglich vermischt mit Rübenblättern, Dung und Regenwasser, in Rutschbahnen.

Die Sachverständigen von Dekra raten zu besonderer Aufmerksamkeit, wenn Landwirtschaftsfahrzeuge unmittelbar nach der Feldarbeit in öffentliche Straßen einfahren: Oft sind auch Beleuchtungseinrichtungen bis zur Unkenntlichkeit verschmutzt, Fahrtrichtungsanzeigen nicht mehr erkennbar. Die Fahrzeugführer sind zwar verpflichtet, vor Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes einen verkehrssicheren Zustand ihres Fahrzeuges herzustellen, doch verlassen sollte man sich darauf lieber nicht.

Weitere Besonderheiten landwirtschaftlicher Fahrzeuge verlangen zusätzlich Vorsicht: Sie fahren häufig relativ langsam und haben nicht selten Überbreite. Kommen solche Fahrzeuge in Sicht oder kann man sie erahnen, bremsbereit sein! Das ist auch deshalb ratsam, weil diese Fahrzeuge oft sehr weit ausholen müssen, um vom Feld auf die Fahrbahn zu gelangen.

DEKRA-Pressinformation

Laub auf der Fahrbahn

Laub auf der Fahrbahn verlängert den Bremsweg und verschlechtert das Kurvenverhalten, besonders wenn noch Nässe hinzukommt. Deshalb rät Dekra bei herbstlichem Blätterregen: Runter vom Gas und Sicherheitsabstand erhöhen!

Das gilt auch, wenn nur ein Teil der Fahrbahn voll Laub liegt. Moderne Fahrzeuge bleiben zwar auch auf wechselndem Fahrbahnbelag spurtreu, doch die Fahrphysik läßt sich nicht ausbremsen: Wer plötzlich seine Geschwindigkeit vermindern muß, läuft Gefahr, mit blockierenden Rädern auf dem Laub ins rutschen zu kommen.

Deshalb der Rat von Dekra: Vorausschauend und defensiv fahren. Stets auf behutsame Fahrmanöver eingestellt sein.

DEKRA-Pressinformation

Sicher Fahren im Herbst

Dekra-Tips für sicheres Fahren im Herbst:

- **Zeitplanung:** Morgens etwas eher losfahren und abends etwas mehr Zeit für den Heimweg einplanen. Unter Zeitdruck erhöhen sich die Unfallrisiken beim Fahren auf herbstlichen Straßen.

- **Straßenverhältnisse:** Feuchtes Laub auf der Fahrbahn. Die Straße wird zur gefährlichen Rutschbahn. Räder greifen beim Bremsen nicht optimal. Deshalb runter vom Gas und Abstand halten!

- **Sichtverhältnisse:** Dunkelheit, Nebel, Schmuddelwetter, hohes Tempo und schlechtes Licht am eigenen Fahrzeug - das kann gefährlich werden. Dekra-Tip: Lassen Sie rechtzeitig vor Beginn der lichtarmen Jahreszeit die Beleuchtungsanlage am Fahrzeug checken. Licht rechtzeitig anschalten. "Sehen und gesehen werden" ist die Devise.

Warum Miete zahlen, wenn es anders geht

Bauen Sie Ihr Wunschhaus, Preiswert in hoher Qualität!
Einfamilien-, Reihen-, Doppelhaus als Massiv- oder Fertighaus,
z. B. Bausatz massiv 76.768,- DM ab Bodenplatte
Mitbauhaus 141.433,- DM ab Bodenplatte
Schlüsselfertig 214.000,- DM ab Bodenplatte

Finanzierungsvermittlung auch über Fördermittel sowie Grundstücke in AE, RC, PL

Weiterhin im Angebot: Eigentumswohnungen für Anlieger und Selbstnutzer, Echtes Fondspiking, Ansparpläne mal etwas anders, Energie- und Umweltfonds Typ A 9 %, Typ S (mit Steuervorteil) 7 % garantiert, nach Bedarf eine Auswahl preisgünstiger Sach- und Personenversicherungen. Diese und andere Informationen können Sie sich kostenlos und unverbindlich einholen bei: **City-Immobilien und Finanzplanung, Tel. 03746/71249 oder 037606/32103. Wir erwarten Ihren Anruf.**

WERBUNG im örtlichen Mitteilungsblatt

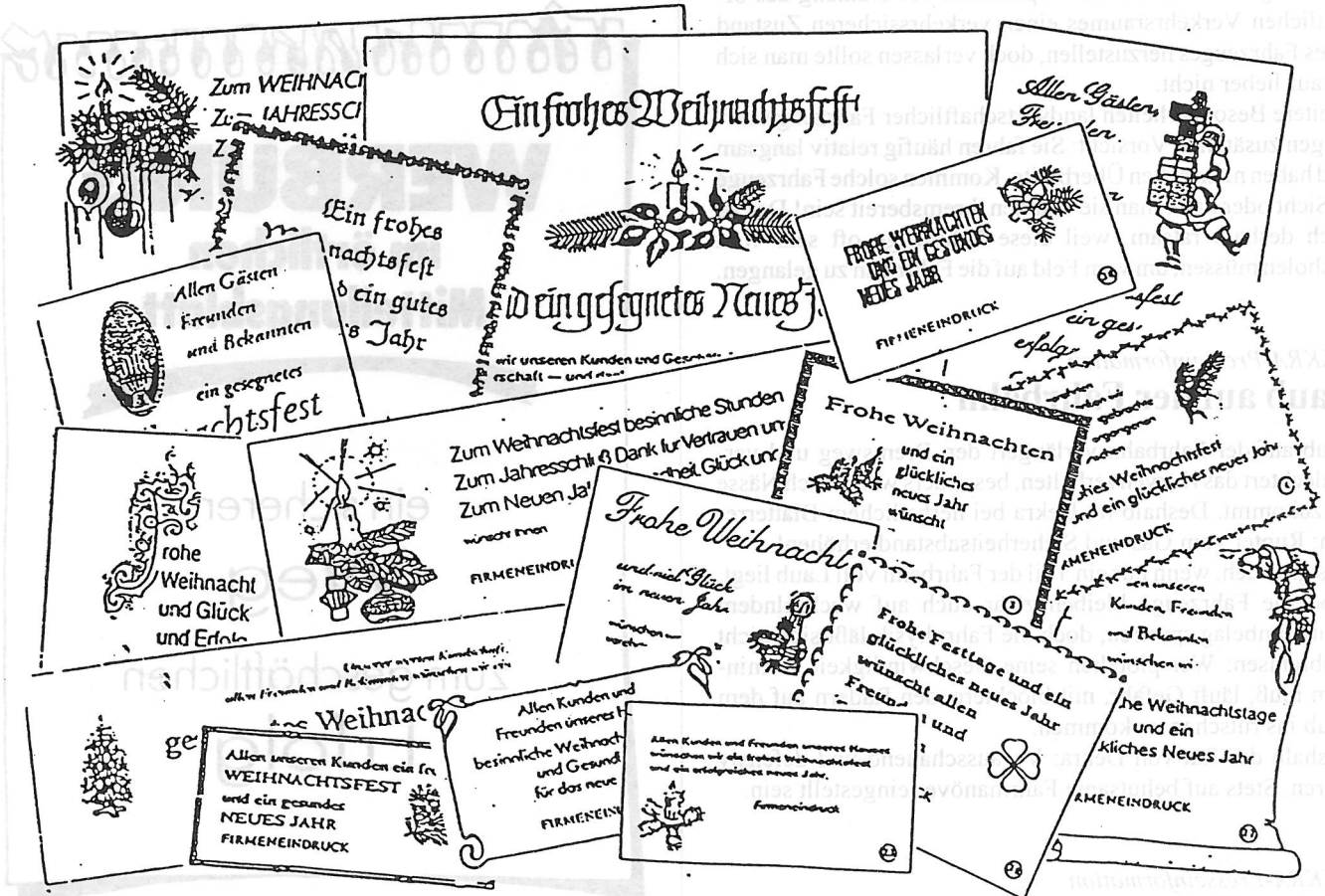
ein sicherer
Weg
zum geschäftlichen
Erfolg

KOMM MIT!
SPENDE
BLUT
BEIM ROTEN KREUZ +

Weihnachts- und Neujahrs- Glückwunsch-Anzeigen

Sicherlich wollen Sie Ihren Geschäftsfreunden und Bekannten zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel Ihre Glückwünsche mitteilen. Eine Glückwunsch-Anzeige im örtlichen Mitteilungsblatt ist dazu am besten geeignet.

Um Ihnen die Gestaltung zu erleichtern, bieten wir eine große Auswahl von vorgefertigten Entwürfen an. Beim Bürgermeisteramt können Sie aus über 40 Motiven auswählen.



Bitte geben Sie den ausgefüllten Vordruck
Ihrem Bürgermeisteramt

- denken Sie an eine rechtzeitige Abgabe -

Hiermit bestellen wir eine Weihnachts- / Neujahrs-Anzeige Entwurf Nr. _____

Die Anzeige soll im Mitteilungsblatt von _____
erscheinen.

Der Eindruck muß lauten: _____